



Merkblatt QV allgemeinbildender Unterricht BBV Art. 32 EFZ

In seltenen Ausnahmefällen, in denen die Lernenden nach Art. 32 sich direkt für das QV anmelden und keinen Schulunterricht besuchen, müssen diese diverse Bestandteile des QV ABU selbstverantwortlich übernehmen, indem sie die nachfolgenden Regeln an der BSDPZ akzeptieren:

Allgemeines

Das vorliegende Merkblatt «QV BBV Art. 32» ist ergänzend zu den nachfolgenden Formularen:

[Ausführungsbestimmungen QV EFZ](#)

[Nationaler Lehrplan Allgemeinbildung EFZ](#)

Keine Erfahrungsnoten bei Lernenden nach Art. 32

Im Qualifikationsverfahren (QV) nach Art. 32 entfallen sämtliche Erfahrungsnoten. Es gelten die Noten des Qualifikationsverfahrens für den Qualifikationsbereich *Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)*, für den Qualifikationsbereich *Berufskennntnisse* und für den Qualifikationsbereich *Allgemeinbildung*. Die Gewichtung der Noten ist in den nachfolgenden Notenrechnern ersichtlich.

[Notenrechner nach Art. 32](#)

QV – Teil Allgemeinbildender Unterricht (ABU)

4.1 Ablauf QV ABU

1.) Schriftlicher Teil: Die Vertiefungsarbeit (VA) bildet die Grundlage für den mündlichen Teil des QV ABU. Hierzu wird mittels VA ein persönliches Kompetenzprofils (Portfolio) basierend auf der Anleitung zur Erstellung der Vertiefungsarbeit (VA) verfasst.

[Anleitung VA](#)

2.) Mündlicher Teil: Schlussprüfung mündlich (Präsentation VA inkl. Vertiefungsfragen und aktive Anwendung)

4.2 Meldefrist für die Anmeldung zur Vertiefungsarbeit

- Wird der Pflichtunterricht ABU nach BBV Art. 32 besucht, werden die Kandidatinnen und Kandidaten durch die BSDPZ über das QV ABU informiert.
- Absolventen/-innen welche den Pflichtunterricht ABU **nicht besuchen**, müssen sich **zwingend** für ein Gespräch beim Prüfungsleiter BSDPZ melden. Die Meldung muss bis spätestens Ende November erfolgen. Dazu was folgt in 4.3.

4.3 Unterrichtsbesuch im allgemeinbildenden Unterricht (ABU)

Für die Erstellung der Vertiefungsarbeit (VA) stehen die drei nachfolgenden Optionen zur Verfügung:

- a.) Wöchentlicher Unterrichtsbesuch im ABU des letzten Semesters (Beginn jeweils im Februar nach Sportferien) vor dem Qualifikationsverfahren.
- b.) Besuch des Unterrichts während der Erarbeitungsphase (Beginn jeweils im Februar nach den Sportferien für 4 Wochen) der Vertiefungsarbeit.
- c.) Keine Unterrichtsverpflichtung und selbständige Erarbeitung der VA ausserhalb der Schule mit einem verbindlichen Abgabetermin. Dazu braucht es eine schriftliche Bestätigung der Absolventen/-innen.

Ausschluss vom QV

Melden sich die Kandidaten/-innen nach Art. 32 nicht fristgerecht an oder absolvieren Bestandteile des Qualifikationsverfahren nicht ordnungsgemäss wie zum Beispiel «nicht fristgerechte Abgabe der VA». (vgl. Ausführungsbestimmungen, Anleitung VA und nationaler Lehrplan), werden diese für das QV ABU ausgeschlossen. Das QV ABU muss im nächsten Jahr absolviert werden.